

Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023

Beschluss-Nr. 23-2

Festlegung Publikationsorgan für amtliche Medien▪ **Genehmigung**

0.22 Kommunikation

0.22.13.13 Publikationen

Gemeindepräsident Reto Wildeisen stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht enthalten.

A. Ausgangslage (Weisung, Zusammenfassung)

Die Vorlage hat die Einführung der elektronischen Publikation als rechtsverbindliche Form zum Ziel. Aufgrund gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen wird die Plattform des Digitalen Amtsblatts Schweiz (ePublikation.ch) als offizielles Publikationsorgan festgelegt. Die amtlichen Publikationen werden zukünftig nach Bedarf an den Tagen Dienstag und Freitag veröffentlicht. Bis Ende Februar 2024 erfolgt eine Übergangsphase, in der die Publikationen zusätzlich zur elektronischen Veröffentlichung auch in gedruckten Zeitungen stattfinden, jedoch ohne rechtliche Bindung. Andere Ankündigungen der Gemeinde werden wie gewohnt in der Zürichsee-Zeitung veröffentlicht.

Die elektronische Publikation wird als moderne und kostengünstige Alternative zur herkömmlichen Druckveröffentlichung eingeführt. Das Digitale Amtsblatt Schweiz bietet den Gemeinden eine Plattform für amtliche Publikationen, die alle rechtlichen Anforderungen erfüllt und eine hohe Benutzerfreundlichkeit aufweist. Das System ermöglicht es den Nutzern, alle amtlichen Publikationen zentral an einem Ort einzusehen. Die Kosten für eine Veröffentlichung im Digitalen Amtsblatt Schweiz betragen Fr. 18.50 pro Publikation, während die Kosten für Veröffentlichungen im kantonalen Amtsblatt unverändert bleiben. Es entstehen keine Kosten für die Benutzer, da der Zugriff auf die Publikationen kostenlos ist und kein kostenpflichtiges Abonnement erforderlich ist.

B. Detailberatung

Der Vorsitzende gibt das Wort zur Fragestellung und Beratung frei.

Änderungsantrag Christophe Voisard:

«Die Gemeinde stellt einen sicheren Computer im Verwaltungsgebäude zur Verfügung, damit Menschen ohne Internetzugang kostenlos die amtlichen Mitteilungen einsehen können.»

Der Versammlungsvorstand erklärt den Antrag für unzulässig, da der Antrag des Gemeinderats wesentlich verändert würde.

Ansonsten wurden lediglich wenige Fragen aus der Versammlung gestellt, welche durch den Versammlungsvorstand beantwortet wurden.

C. Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

1. Die Festlegung des Digitalen Amtsblatts Schweiz als Publikationsorgan für amtliche Meldungen der Gemeinde Oberrieden wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
 - b) Präsident Rechnungsprüfungskommission
 - c) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden



Reto Wildeisen
Gemeindepräsident



Philipp Ernst
Gemeindeschreiber

Versand: **26. Juni 2023**
me